

Spottprozession, gelegentlich Verstümmelungsstrafen, um eine mögliche Restitution zu verhindern). Oft wurde der Verurteilte dann in Klosterhaft genommen. Im Zeitalter der Kirchenreform (11. Jh.) trat in auffälliger Weise an die Stelle der Verdammung (*depositio verbalis*) und der Deposition (*depositio actualis*) ein öffentliches Schuldbekenntnis des Beklagten und seine Autodeposition (so z. B. bei Benedikt IX., Silvester III., Gregor VI.). Dadurch war die Papstabsetzung zu einem Akt freiwilligen Handelns geworden, durch den der Rechtssatz der Nichtjudizierbarkeit der *Cathedra Petri* keine Beeinträchtigung mehr erfuhr. — Zum gleichen Thema kündigt der Vf. eine weitere, abschließende Studie an. Vgl. auch H. Zimmermann, Die Deposition der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V., *MIÖG.* 68 (1960) 209—225; Ders., Prozeß und Absetzung Papst Johannes' XII., *Quellen und Urteile, Österr. Arch. f. Kirchenrecht* 12 (1961) 207—230.

H. P.

Sibylle Mähli, Jerusalem in mittelalterlicher Sicht, *Welt als Gesch.* 22 (1962) 11—26, beschränkt ihre Untersuchung unter Absehen von anderen Deutungen nach dem vierfachen Schriftsinn auf den *sensus litteralis*, kann hier aber die verschiedensten Möglichkeiten der Interpretation aufweisen. Das Bild der verworfenen Stadt, der *civitas perfida*, wurde im MA. nie auf die zeitgenössische Stadt angewandt; diese war immer die heilige Stadt, *ubi steterunt pedes eius*. Als solche war Jerusalem Mittelpunkt der Welt, das Grab Adams, die Opferstätte Abrahams, der Ort seiner Segnung durch Melchisedek, der Platz, an dem Moses die eherner Schlange aufgestellt hatte, — alles Ereignisse, die „realprophetisch“ auf das Erlösungswerk gedeutet wurden. So hatte die Stadt für den ma. Menschen eine „charismatisch verdichtete Wirkkraft“, wurde auch den Ereignissen am Ende der Geschichte hier der Schauplatz zugewiesen und wurde schließlich beim Vergleich zwischen himmlischem und irdischem Jerusalem der Zeichencharakter auf die ma. Stadt übertragen aus dem Glauben, daß sich der Mensch während seines Erdenlebens als Pilger in der Fremde, bei einem Besuch des heiligen Grabes also auf einer sinnbildlichen Pilgerfahrt zu seinem jenseitigen Vaterland befände.

K. R.

Heinrich Fichtenau, Biographisches zu den Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich im Mittelalter, *MIÖG.* 70 (1962) 1—28. — An Hand einiger biographisch faßbarer Personen veranschaulicht der Vf. die Beziehungen, die sich durch das seit dem Anfang des 7. Jh. nachweisbare Kommen und Gehen zwischen Frankreich und Österreich (in den heutigen Grenzen) belegen lassen. Nur wenige Namen bezeugen direkte Beziehungen; es sind Missionare, Geistliche, Pilger auf dem Wege ins Heilige Land, Abenteurer und die französischen Gattinnen habsburgischer Könige und Herzöge, in deren Begleitung weitere Landsleute nach Österreich kamen. Besonders ausführlich werden drei Personen beschrieben: der Gilbertiner Petrus „von Wien“ (S. 13 ff.; vgl. H. Fichtenau, *MIÖG.* 63, 1955, 283 ff., dazu *DA.* 13, 1957, 319), der Ketzer Ivo von Narbonne (S. 17 f.) und der heute in Vergessenheit geratene Enguerrand von Coucy-le-Château (S. 24 ff.; die ältere Lit. s. S. 25 Anm. 116). Er war der Sohn einer habsburgischen Prinzessin und eines französischen Edelmannes, stand im Dienste des französischen Königs und starb nach einem abenteuerlichen Leben 1397 in türkischer Gefangenschaft. Als Mittler zwischen West und Ost scheidet er allerdings aus, wie auch die anderen Personen kaum eine lebendige Verbindung zwischen diesen beiden Teilen Europas hergestellt haben. Sie beweisen lediglich die Tatsache, daß innerhalb einzelner sozialer Schichten (Kleriker, Adel, Ketzergemeinschaften usw.) mehr zufällige als bewußt gesuchte Verbindungen über größere Entfernungen hinweg be-